

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

Per E-Mail an: info.paam@seco.admin.ch

Liestal, 11. August 2020
VGD/KIGA

Änderung des Entsendegesetzes, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung des Entsendegesetzes (EntsG) eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit, wie folgt Stellung nehmen zu können:

Im Kanton Basel-Landschaft existiert keine kantonale Mindestlohngesetzgebung, weshalb er von den anvisierten Gesetzesanpassungen gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG der Revisionsvorlage nicht tangiert ist. Für die Kantone mit kantonalen Mindestlohnbestimmungen wird die geplante Gesetzesänderung den Vollzug der kantonalen Mindestlohnbestimmungen dadurch erleichtern, dass ausländische Arbeitgebende, die ihr Personal entsenden, nun die kantonalen Mindestlöhne gleich wie die inländischen Arbeitgebenden einhalten müssen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf Bundesebene birgt die Gefahr, dass Anreize für zusätzliche kantonale Mindestlohngesetzgebungen geschaffen werden. Die Ausweitung von Mindestlohnbestimmungen in Kombination mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung beschränkt die Schaffung neuer Arbeitsplätze, gefährdet die Arbeitsmarktintegration von Arbeitnehmenden und leistet der Abschottung des eigenen Marktes Vorschub. Sie wirkt protektionistisch und gefährdet die Wohlfahrt und den Arbeitsmarkt.

Dies lehnt der Kanton Basel-Landschaft ab, weshalb er sich aus dieser volkswirtschaftlicher Sicht und im Sinne des Erhalts liberaler Arbeitsmarktbestimmungen gegen die geplanten Gesetzesänderungen ausspricht.

Des Weiteren äussern wir Vorbehalte zum Revisionsvorhaben betreffend die neuen Art. 7b EntsG und Art. 16a des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA).

Wir sind der Auffassung, dass die anvisierten Änderungen, mit welchen die Rückerstattung durch die Kantone von zu Unrecht erhaltenen Bundesabgeltungen konkretisiert werden soll, keine grundlegende Änderungen zeitigen werden. Wie im erläuternden Bericht unter Ziff. 1.3.6 erwähnt, kommen im Verwaltungsrecht bei Vertragsverletzungen bzw. bei Leistungsstörungen die Regeln des Obligationenrechts als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Das Bundesgericht hat dies in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Ein Rückerstattungsrecht besteht somit bereits heute und es bedarf für die Geltendmachung eines Anspruchs nicht der anvisierten Gesetzesänderungen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut von Art. 7b EntsG und Art. 16a BGSA die stossende Handlungs-/Interpretationsmöglichkeit zulässt, dass selbst bei teilweiser Erfüllung der Bund auf eine Entschädigung gänzlich verzichten könnte. Auch wenn wir nicht zuletzt gestützt auf die Ausführungen im erläuternden Bericht (Ziff. 2.3) davon ausgehen, dass die gesetzgeberische Intention eine differenziertere ist, würdigen wir die Anwendungsoffenheit der Bestimmungen kritisch.

Die heutige bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Entsende- und Schwarzarbeitskontrollen beruht auf einer mittels Leistungsvereinbarung geregelten Partnerschaft. Die Einführung von Art. 7b und Art. 16a BGSA lässt ein Ungleichgewicht in dieser Partnerschaft befürchten. Es könnte zu zusätzlichem Druck auf die Kantone in einem nicht einfachen Kontrollumfeld führen.

So ist im Rahmen der Risikoorientierung der Kontrollen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Arbeitgeber nicht ohne Not Mehrfachkontrollen innert eines vergleichbar kurzen Zeitraums unterworfen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können wir den vorgeschlagenen Regelungen zur Schlechterfüllung bei der Erfüllung der kantonalen Vollzugsaufgaben nicht zustimmen. Wir beantragen daher, auf die Einführung von Art. 7b EntsG und Art. 16a BGSA zu verzichten.

Wir danken für die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin